

BUNDES DENKMALAMT

HOFBURG - 1010 WIEN
SCHWEIZERHOF, SÄULENSTIEGE
TELEPHON 52 55 21, 52 55 22
52 41 51, 52 41 51

Zl. 3832/72

BITTE IN DER ANTWORT DIE
VORSTEHENDE ZAHL ANZUFÜHREN

Untere Brettsteinbärenhöhle
im Toten Gebirge, Steiermark
Stellung unter Denkmalschutz

B e s c h e i d

Das Bundesdenkmalamt hat gemäß Artikel II § 2 Abs. 1
des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1928, BGBl. Nr. 169 zum Schutze von
Naturhöhlen (Naturhöhlengesetz) entschieden:

S p r u c h

Es wird festgestellt, daß die Erhaltung der

U n t e r e n B r e t t s t e i n b ä r e n h ö h l e
(1967 m) im Brettstein, Totes Gebirge, Stmk.
(Österreichisches Höhlenverzeichnis Nr. 1625 /33)

als Naturdenkmal wegen ihrer Eigenart, ihres besonderen Gepräges
und ihrer naturwissenschaftlichen Bedeutung gemäß Artikel II § 1
Abs. 1 des Naturhöhlengesetzes im öffentlichen Interesse gelegen
ist. Damit ist im Sinne der erwähnten Gesetzesbestimmung die Ver-
fügung über die genannte Naturhöhle bezüglich des Einganges, des
Raumes, des Inhaltes und der Erschließungsanlagen nach Maßgabe
der Bestimmungen des Naturhöhlengesetzes beschränkt.

B e g r ü n d u n g

Die Untere Brettsteinbärenhöhle liegt mit ihrem Eingang
A und einem kleinen Teil der Höhlenräume auf, bzw. unterhalb der
Grundparzelle Nr. 2163/1, mit den weiteren Eingängen B bis F und
dem Hauptteil der Höhle unterhalb der Grundparzelle Nr. 2163/5;
beide in der KG Grundlsee.

Diese Grundstücke stehen im Eigentum der Republik
Österreich, vertreten durch die Generaldirektion der Österrei-
chischen Bundesforste. Örtlich ist die Forstverwaltung Mittern-
dorf der Österreichischen Bundesforste für dieses Gebiet zustän-
dig.

Die Untere Brettsteinbärenhöhle liegt am Südabfall des
Hochwies im Toten Gebirge. Der Haupteingang (Eingang A) ist be-
reits seit längerer Zeit bekannt; der anschließende Höhlenteil
ist rund 120 m lang und verläuft in nordwestlicher Richtung. In
seinen Sedimenten ist bereits vor Jahrzehnten nach fossilen
Knochen gegraben worden. In den erst 1967 entdeckten Teilen der
Höhle liegen die Sedimente noch in ungestörter Lagerung und
lassen deutlich fossilführende Schichten erkennen. Verschiedene
Anzeichen sprechen für einen Transport, bzw. eine Umlagerung der
Knochen vor deren endgültigen Einbettung. An verschiedenen Stellen

der ausgedehnten Gangsysteme sind subfossile Skelettreste vorhanden. Die bisher aufgesammelten Knochen lassen auf eine reichhaltige Wirbeltierfauna in der Höhle schließen. Sie enthält als Elemente den Höhlenbären, die Gemse, den Steinbock, Hirsch und Elch sowie mehrere Gruppen von Kleinsäugetern.

Die Höhlengänge zeichnen sich zumeist durch geringe Breite aus, der häufig eine beachtliche Raumhöhe gegenübersteht; dadurch entsteht der Eindruck sehr hochgezogener gotischer Profile. Nur an tektonischen Störungszonen, bzw. Schwächepartien im Muttergestein sind diese Raungewölbe zusammengebrochen und haben zur Bildung großräumiger Partien geführt.

In der Umgebung der Eingänge in die Höhle und im Bereich oberhalb der Raumfolgen sind Reste abgetragener Höhlengänge vorhanden, die zum Teil noch in direktem Zusammenhang mit unterirdischen Räumen stehen; die derzeit bekannten Höhlenräume stellen somit Reste einer früher ausgedehnteren Höhle dar, der wahrscheinlich auch andere benachbarte Höhlen angehört haben.

Die geschilderten Eigenschaften wurden durch ein Organ des Bundesdenkmalamtes an Ort und Stelle erhoben und im Bundesdenkmalamt überprüft.

Im Zusammenhang damit wird auch auf nachfolgende einschlägige Literatur verwiesen:

Auer A., Über die bisherigen Ausgrabungen in den Brettsteinbärenhöhlen im SO-Massiv des Toten Gebirges, Kat.Nr.1625/33u. 34. Mitteilungen der Sektion Ausseerland, Jg.2, Altaussee 1964, Heft 2, S.14

Ehrenberg K., Die Brettsteinhöhlen im Toten Gebirge und ihre pleistozänen Tierreste. Anzeiger der math.natw.Klasse der Öster.Akademie d.Wissenschaften, Jg.1959,Nr.8,S.127-134

Graf G. und Auer A., Die Untere Brettsteinhöhle im Toten Gebirge. Mitteilungen der Sektion Ausseerland, Jg.2, Heft 1, Altaussee 1953, S.7

Graf G., Höhlenkundliche Untersuchungen im südöstlichen Salzkammergut. Mitteilungen der Sektion Ausseerland, Jg.8, Heft 4, Altaussee 1970, S.25-51.

Die Einleitung des Verfahrens wurde den Parteien gemäß Artikel II, § 2 Abs.2 des Naturhöhlengesetzes mit Zuschrift vom 28.März 1972, Zl.2214/72 mitgeteilt. Die Parteien haben von der ihnen gebotenen Möglichkeit einer Stellungnahme innerhalb der gesetzten Frist von 14 Tagen keinen Gebrauch gemacht.

Das Bestehen der geschilderten Eigenschaften der Naturhöhle blieb seitens der Parteien unbestritten. Es steht somit fest, daß es sich um ein Naturdenkmal im Sinne des Naturhöhlengesetzes handelt. Das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieses Denkmals ist damit begründet, daß die Untere Brettsteinbärenhöhle reiche fossile Knochenlager birgt und einen Teil eines ehemals größeren zusammenhängenden Höhlensystems darstellt.

Es war daher wie im Spruche zu entscheiden.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Bescheid ist die binnen zwei Wochen beim Bundesdenkmalamt einzubringende Berufung an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zulässig. Sie unterliegt der Gebührenpflicht.

Zur Beachtung:

An die Stellung unter Denkmalschutz nach dem Naturhöhlengesetz knüpfen sich die in diesem Gesetz festgelegten besonderen Rechtsfolgen.

Danach bedarf insbesondere die Zerstörung eines nach dem Naturhöhlengesetz unter Schutz gestellten Naturdenkmals sowie jede Veränderung an einem solchen, welche die Eigenart, das besondere Gepräge oder die naturwissenschaftliche Bedeutung des Naturdenkmals beeinflussen könnte, der Zustimmung des Bundesdenkmalamtes. Nur bei Gefahr im Verzuge dürfen die unbedingt erforderlichen Eingriffe in ein solches Naturdenkmal ohne vorherige Zustimmung des Bundesdenkmalamtes vorgenommen werden, doch ist hierüber gleichzeitig Anzeige an das genannte Amt zu erstatten. Die Veräußerung oder Verpachtung eines solchen Naturdenkmals hat der Veräußerer (Verpächter) unter Namhaftmachung des Erwerbers (Pächters) ohne Verzug im Wege der zuständigen politischen Bezirksbehörde dem Bundesdenkmalamt anzuzeigen. Die Stellung unter Denkmalschutz wird durch eine Veräußerung oder Verpachtung nicht berührt.

Erforschungen und Befahrungen unter Schutz stehender Naturhöhlen dürfen nur mit Zustimmung des Bundesdenkmalamtes durchgeführt werden; dasselbe gilt für das Aufsammeln von Höhleninhalten jeder Art sowie Grabungen im Höhleninhalte nach Einschlüssen jeder Art in Naturhöhlen oder Karsterscheinungen, die unter Denkmalschutz stehen.

Die Nichteinhaltung der Bestimmungen des Naturhöhlengesetzes wird von der Verwaltungsbehörde gemäß § 15 dieses Gesetzes bestraft. Außerdem kann nach § 16 des bezogenen Gesetzes den schuldtragenden Personen auch die Verpflichtung zur Wiederherstellung des früheren Zustandes auf eigene Kosten aufgetragen werden.

Ergeht an:

1. die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste,
1030 Wien, Marxergasse 3
2. die Forstverwaltung Mitterndorf der Österr. Bundesforste,
8983 Mitterndorf im Steirischen Salzkammergut
als Grundeigentümer, bzw. Vertreter des Grundeigentümers
gegen Rückschein
3. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
1010 Wien, Stubenring 1
4. den Landeskonservator für Steiermark
8010 Graz, Sporgasse 25
5. die Bezirkshauptmannschaft Liezen
8940 Liezen, Hauptplatz 12
6. das Gemeindeamt Grundlsee
8993 Grundlsee
7. den Herrn Landeshauptmann der Steiermark, Dr. Hans Niederl
8010 Graz, Burg
8. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Rechtsabteilung 6, Naturschutzreferat
8010 Graz, Landhaus
9. den Verband österreichischer Höhlenforscher
1020 Wien, Obere Donaustraße 99/7/1/3
10. den Landesverein für Höhlenkunde in der Steiermark
8010 Graz, Brandhofgasse 18
11. die Sektion "Ausseerland" im Landesverein für Höhlenkunde
in der Steiermark
8992 Alt Aussee, Fischerndorf 91

zur Kenntnis

Wien, am 23. Mai 1972

Der Präsident:

Thalhammer

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Loh

LANDESKONSERVATOR F. STMK.	
Eingelangt : n	2.6.1972
Zl.	282/72 Blg.

GK
Kulpe
27. VII. 72
ll

*in der Kartei
eingetragen H.*